

rung gegenüber seinen Untertanen<sup>14</sup>. Die Vormünderin, Fürstin Charlotte Amalie, hingegen sah in dem Herrscheramt allein schon aus ihrem kalvinistischen Religionsverständnis heraus auch eine Last, sie fühlte sich als *verordnete Landesregentin* und ließ nur noch *anbey jedermänniglich Unserer beständigen Huld und Gnade und alles Guten, absonderlich aber der Handhabung bey Recht und Gerechtigkeit versichern*<sup>15</sup>. Damit war in Nassau-Saarbrücken die 'Entzauberung der Monarchie von Gottes Gnaden' eingeleitet, und damit war auch klar, was an die Stelle des Gottesgnadentums treten sollte: das neue zweckrationale, vom Staat gesetzte Recht. Dieses neue Recht erwuchs aus der Politik der 'guten Polizey', die durch die Konstituierung neuer staatlicher Aufgaben in ein strukturelles Spannungsverhältnis zum alten Recht geriet und neuer Durchsetzungsmodi bedurfte: "Zweckrationalität wurde ein wesentliches Charakteristikum der frühneuzeitlichen Staatstätigkeit und führte zu einer Erneuerung des Rechtsbegriffs"<sup>16</sup>. An die Stelle des guten alten, ungesetzten und ungeschriebenen Rechts des Mittelalters, das als mehr oder weniger sittlich-moralische Kategorie Obrigkeit und Untertanen gleichermaßen band<sup>17</sup>, trat nun auf dem Wege der 'guten Polizey' das neue, moderne, vom Staat gesetzte Recht, dem die Untertanen in idealtypisch willensloser Form zu gehorchen hatten. Das neue Recht stand in direkter Verbindung mit der Politik der 'guten Polizey', die ihren landesweiten, die mittelalterlichen Personen- und überschaubaren Rechtskreise überschreitenden allgemeinen Gültigkeitsanspruch in Form von Landes-, Polizei-, Gerichts- und Dorf-ordnungen zu realisieren suchte. In Nassau-Saarbrücken wurde diese Politik erstmals unter nassau-usingischer Vormundschaft konsequent in Angriff genommen - bekanntlich begann die "Verstaatlichung des Landgemeinderechts" hier erst im Jahre 1737, als an die Stelle der alten genossenschaftlichen, als Dorfeinungen festgestellten Gemeindeordnungen die neuen "fürstliche(n) Rechtsgebote in der Form staatlicher Dorf-ordnungen" traten<sup>18</sup>. Damit war auch der neue Rechtsbegriff installiert, der in letzter Konsequenz auf eine Beseitigung oder doch zumindest Aushöhlung des Gottesgnadentums hinauslief. Nur so ist das Huldigungsversprechen der Usinger Vormünderin zu verstehen, die Untertanen nur noch *anbey* der Huld und Gnade, *absonderlich* aber des Rechts und der Gerechtigkeit zu versichern. Dieser grundstürzende Rationalisierungsprozeß, der von der vormundschaftlichen Herrschaft eingeleitet und von den beiden letzten nassau-saarbrückischen Fürsten immer weiter vorangetrieben wurde, blieb nicht ohne Rückwirkung auf die Untertanenschaft.

---

<sup>14</sup> Vgl. den anonymen Bericht über die Huldigung von 1724: LA SB 22/2287, zit. S.8 u. S.6 (falsch paginiert).

<sup>15</sup> Vgl. die Vollmachterteilung der Fürstin Charlotte Amalie an ihren Geheimen Rat Friedrich von Bode, Usingen 27.Mai 1728: HHSTA WI 131 Ia 16, unpag.

<sup>16</sup> Holenstein, Huldigung, S.380.

<sup>17</sup> Vgl. allgem. dazu Kern, Recht.

<sup>18</sup> Scherer, Landgemeindeverwaltung, S.166.